

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 12 vom 21. März 2017

### Inhaltsverzeichnis:

	Bek. Nr.
<b>Stadt Bad Reichenhall</b>	
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Stadt Bad Reichenhall über die ergänzende Widmung der Ortsstraße „Kiblinger Straße“ gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG .....	1
Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Reichenhall Vom 15. Februar 2017 .....	2
Verordnung der Stadt Bad Reichenhall zur Bekämpfung verwilderter Tauben Vom 15. Februar 2017 .....	3
<b>Stadt Freilassing</b>	
Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Freilassing über die Erstellung eines Rahmenplans Innenstadt „Masterplan“ sowie über die Erstellung eines Gestaltungshandbuchs zur Sanierung der Innenstadt .....	4
<b>Stadt Laufen</b>	
Haushaltssatzung der Stadt Laufen für das Haushaltsjahr 2017 .....	5
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2017 .....	6
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Laufen (Kostensatzung) .....	7
<b>Markt Teisendorf</b>	
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Kraxenester – Pettingerweg in der Flur Helming“ gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – .....	8
<b>Gemeinde Saaldorf-Surheim</b>	
Vollzug der Baugesetze; 19. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) .....	9
<b>Gemeinde Schönau a. Königssee</b>	
Satzung für die Kindertagesstätte (Kindertagesstättensatzung) .....	10
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte (Kindertagesstättengebührensatzung) .....	11

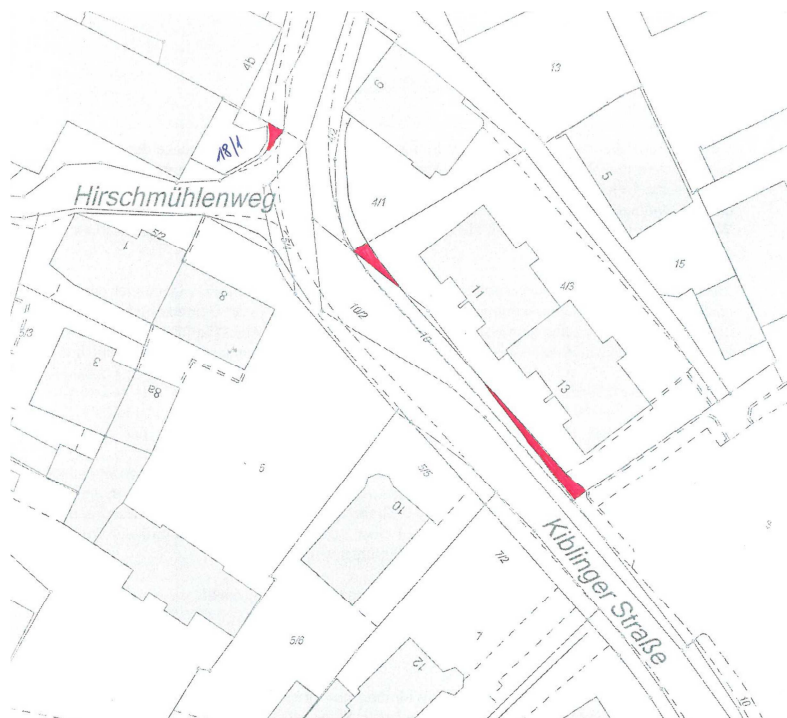
Bek. Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

#### **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Stadt Bad Reichenhall über die ergänzende Widmung der Ortsstraße „Kiblinger Straße“ gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG**

Der Hauptausschuss der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossen, dass die Widmung der zur Ortsstraße gewidmeten Kiblinger Straße um die Flächen von insgesamt 21,97 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück Fl. Nr. 4/3 der Gemarkung Bad Reichenhall und um die Fläche von 2,36 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück Fl. Nr. 18/1 Gemarkung Karlstein erweitert wird. Die Flächen betreffen Teile der bereits hergestellten Gehsteige an der Kiblinger Straße.

Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Die vorgenannten und im Übersichtsplan farbig dargestellten Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 4/3 der Gemarkung Bad Reichenhall und Fl. Nr. 18/1 der Gemarkung Karlstein, werden gemäß Art. 6 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet und werden Bestandteil der bereits gewidmeten Ortsstraße „Kiblinger Straße“. Die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer liegt vor.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Reichenhall.

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten im Stadtbauamt der Stadt Bad Reichenhall, Neues Rathaus – Eingang 1. OG – Zimmer 209 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Reichenhall, den 14. März 2017  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

**Stadt Bad Reichenhall**

**Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Reichenhall  
Vom 15. Februar 2017**

Aufgrund von § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.6.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 347) und § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz vom 5.3.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2016 (BGBl. I S. 2722), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

**Verordnung:**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für folgende öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt Bad Reichenhall:

Tarifzone I:       Bahnhofsplatz, Bahnhofstraße von der Einmündung Wittelsbacherstraße bis zum Bahnhofsplatz, Von-Heinleth-Straße, Frühlingstraße von der Bahnhofstraße bis zur Einmündung Von-Heinleth-Straße, Innsbrucker Straße, Kurfürstenstraße von der Einmündung Weißstraße bis zur Einmündung Riedelstraße, Mackstraße, Mozartstraße, Oberer Lindenplatz, Ottilienstraße, Parkplatz Innsbrucker Straße neben Stadtmittelparkplatz, Riedelstraße, Salinenstraße von der Einmündung Kammerbotenstraße bis zur Tiroler Straße, Salzburger Straße von der Einmündung Adolf-Schmid-Straße bis zur Einmündung der Mozartstraße, Tiroler Straße von der Salinenstraße bis zur Einmündung Sebastianigasse, Wittelsbacherstraße.

Tarifzone II:       Bahnhofstraße von der Einmündung Kurstraße bis zum Kaiserplatz, Gabelsbergerstraße, Heilingbrunnerstraße von der Einmündung Max-Zugschwerdt-Straße bis zur Wisbacherstraße, Im Angerl, Kaiserplatz, Parkplatz an der Kurstraße, Parkplatz Zentrum An der Stadtmauer (Spitalhof), Parkplatz Spitalkirche, Parkplatz Stachus Ost (Nikolaiweg), Poststraße von der Kammerbotenstraße bis zum Rathausplatz und von Höhe Spitalkirche bis zum Kaiserplatz, Salinenstraße von der Ludwigstraße bis zur Einmündung der Kammerbotenstraße, Spitalgasse, Unterer Lindenplatz, Wörgötterplatz.

## **§ 2 Parkgebühren**

Soweit im Geltungsbereich der Verordnung das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur an Parkscheinautomaten mit einem Parkschein oder an anderen Vorrichtungen bzw. Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, beträgt die Parkgebühr in der Tarifzone I je angefangene 12 Minuten 10 Cent und in der Tarifzone II je angefangene 12 Minuten 20 Cent.

## **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.4.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Reichenhall vom 21.7.2003 außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 15. Februar 2017  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Stadt Bad Reichenhall**

### **Verordnung der Stadt Bad Reichenhall zur Bekämpfung verwilderter Tauben Vom 15. Februar 2017**

Aufgrund des Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.5.2015 (GVBl. S. 154), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

#### **Verordnung:**

### **§ 1 Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Bad Reichenhall verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 16 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.4.2017 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 15. Februar 2017  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

## Stadt Freilassing

### Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Freilassing über die Erstellung eines Rahmenplans Innenstadt „Masterplan“ sowie über die Erstellung eines Gestaltungshandbuchs zur Sanierung der Innenstadt

Der Stadtrat Freilassing fasste in seiner Sitzung am 26.9.2016 den Beschluss, die Aufträge zur Erstellung eines Rahmenplans Innenstadt mit Fortschreibung des Rahmenplans Bahnhofsbereich einschließlich Beleuchtungskonzept – „Masterplan“ sowie zur Erstellung eines Gestaltungshandbuchs zur Sanierung der Innenstadt mit nördlichem Bahnhofsbereich (Bahnmeisterei) an die ARGE mahl.gebhard.konzepte und Schirmer Architekten zu erteilen.

Freilassing, den 14. März 2017  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

## Stadt Laufen

### Haushaltssatzung der Stadt Laufen Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Laufen folgende Haushaltssatzung:

#### I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2017 der Stadt Laufen wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

13.895.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.948.500,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

2.016.000,00 €

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

1.020.000,00 €

festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)
- b) für sonstige Grundstücke (B)

310 v.H.

310 v.H.

2. Gewerbesteuer

310 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

2.300.000,00 €

festgesetzt.

#### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2017 in Kraft.

Laufen, den 8. März 2017  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

### II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Laufen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 6

## Stadt Laufen

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2017

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2017 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2017 erhalten, im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu  $\frac{1}{4}$  ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2017 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 16. August 2017 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 16. August 2017 zu je  $\frac{1}{2}$  des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2017 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuerermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2017 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- **nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).
- **an mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. Nr. 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt,

- das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
  - Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
  - Wenn Ihre Zahlung erst nach Ablauf des Fälligkeitstags einem unserer Konten gutgeschrieben wird, sind Säumniszuschläge von 1 v. H. des rückständigen Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Beitreibungskosten zu tragen; dies gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch bzw. Klage einlegen.

Laufen, den 21. März 2017  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

## Stadt Laufen

### Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Laufen (Kostensatzung)

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes - KG - in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150), durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende

#### Satzung:

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

#### § 1

Die Stadt Laufen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufen, den 13. März 2017  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

#### **Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Laufen:**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: <sup>1)</sup>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angegangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich abzsetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung v. 2.8.2000, AllMBI S. 571, zuletzt geändert durch Bek. v. 14.05.2009, AllMBI. S. 175)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte od. Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, die Gewährung von Einsicht in öffentliche Niederschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 5 €.
	006	Niederschriften <sup>2)</sup> :	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Vervielfältigungen und Auszüge aus Akten, Büchern oder sonstigen amtlichen Unterlagen	
		1. Fotokopien und Ausdrucke (schwarz/weiß) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	0,50 €, ab 5. Seite 0,30 € 1 €, ab 5. Seite 0,70 €
		2. Farbausdrucke und Farbausdrucke Je Seite DIN A 4 Je Seite DIN A 3	1 €, ab 5. Seite 0,50 € 1,50 €, ab 5. Seite 1 €
		Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwändig, kann die Gebühr bis auf das Fünffache erhöht werden.	
	008	Bereitstellung von Dokumenten auf elektronischem Weg (E-Mail, Datenträger)	5 bis 10 €
	009	Benutzung des städtischen Archivs	
		Gebührenfrei ist, wenn die Benutzung des Archivs a) für Zwecke der Kommunalverwaltung b) der Bildung c) allgemeiner, insbesondere historischer Informationsvermittlung sowie d) der Erfüllung der Aufgaben von Forschung und Wissenschaft dient. Außerdem besteht Gebührenfreiheit, wenn die Benutzung des Archivgutes im gemeindlichen Interesse liegt.	
		Gebühr für die Benutzung des Archivs bei Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft.	17 € je angefangene halbe Stunde
		Kopien, Abzüge, E-Mail, Abgabe auf Datenträger	Kosten nach den Tarif-Nr. 001 - 008
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung AO, mindestens 10 €
		4.1 sonst.	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4)</sup>	
		bis 500 €	5 €
		bis 2.500 €	10 €
		bis 5.000 €	25 €
		bis 50.000 €	75 €
		über 50.000 €	150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <sup>5)</sup>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>6)</sup>	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
2		Schulwesen – Schülerbeförderung	
	210	Erteilung einer Bescheinigung über die Fahrberechtigung	kostenfrei
	220	Ersatzbescheinigung	15 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) <sup>7)</sup>	
	610	Ausübung des Vorkaufrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) <sup>9)</sup>	5 bis 25 €
	617	Prüfung eines Entwässerungsplanes nach § 10 Abs. 2 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Laufen (Entwässerungssatzung –EWS)	50 bis 500 €
	618	Genehmigungsfreistellung nach Art 58 BayBO	
		1. Erklärung, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO)	kostenfrei
		2. Vorzeitige Mitteilung bezüglich Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO) auf Antrag der Bauherrn	10 bis 25 €
	619	Erteilung einer Genehmigung nach § 144 Abs. 2 BauGB	10 bis 50 €
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung <sup>8)</sup>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €



Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen <sup>9)</sup>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>10)</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>10)</sup>	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Einzelanordnung gem. § 31 der städt. Friedhofs- u. Bestattungssatzung	10 bis 600 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>11)</sup>	10 bis 150 €

<sup>1)</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 70 der Zuständigkeitsverordnung vom 16.6.2015 - GVBl. S. 184; FN BayRS 2015-1-1-V – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen. Die Gebühren hierfür werden nach dem Kostenverzeichnis - KVz - vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

<sup>2)</sup> Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller die Aufnahme der Niederschrift ausdrücklich wünscht

<sup>3)</sup> Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

<sup>4)</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.

<sup>5)</sup> Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBl. S. 135).

<sup>6)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>7)</sup> Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBl. S. 135).

<sup>8)</sup> Vgl. Verordnung der Stadt Laufen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 29.02.2000 in der jew. geltenden Fassung

<sup>9)</sup> Gilt für Tarifgruppe 7 und 8

<sup>10)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung anzusehen ist.

<sup>11)</sup> Vgl. § 23 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Laufen (Wasserabgabesatzung –WAS-) vom 25.11.1998 in der jew. geltenden Fassung

Bek. Nr. 8

## Markt Teisendorf

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Kraxenester – Pettingerweg in der Flur Helming“ gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Kraxenester – Pettingerweg in der Flur Helming“ wird mit Wirkung vom 1.5.2017 eingezogen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Gemeindegrenze Petting (km 0,000) und endet bei der Nordostgrenze des ehemaligen Wegegrundstücks Fl. Nr. 884/1 Gemarkung Holzhausen (km 0,124).

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Teisendorf, den 7. März 2017  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 9

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

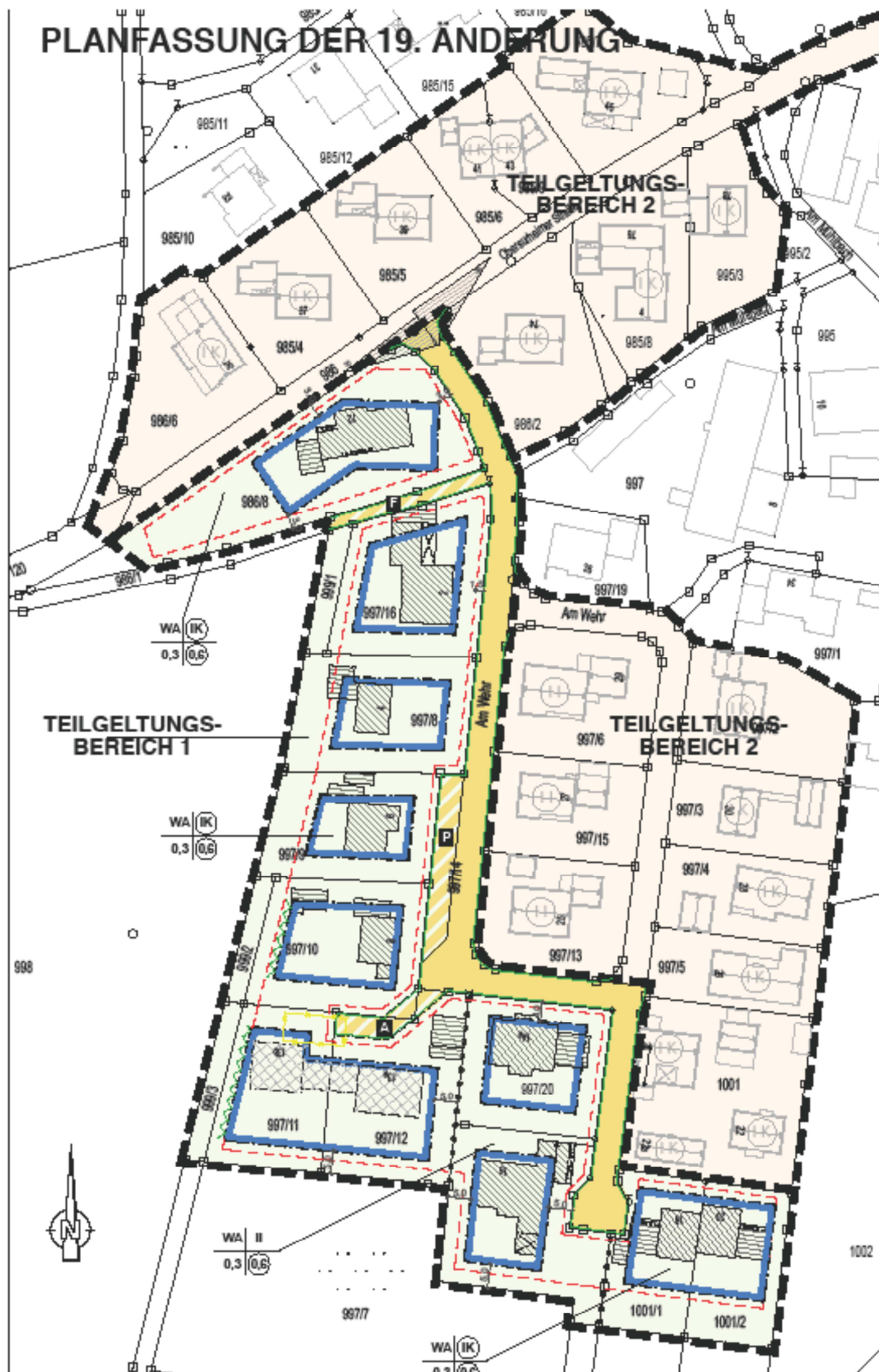
#### **Vollzug der Baugesetze; 19. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 12. April 2016 die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Nach Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenanhörung hat der Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 7. März 2017 beschlossen, die öffentliche Auslegung der Planung durchzuführen. Grundlage für die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ ist die Planzeichnung des Architekturbüros Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 7. März 2017.

Im Rahmen der Änderung wird der westliche Teilbereich des Bebauungsplanes „Obersurheim“ (siehe Lageplan – Geltungsbereich 1) überplant. Das wesentliche Ziel der 19. Änderung, nämlich eine innerörtliche Nachverdichtung, wird durch eine moderate Erhöhung der Dichte (Maß der baulichen Nutzung, Anzahl der erlaubten Vollgeschoße) und durch die Erweiterung der Baugrenzen erreicht. Mit der Nachverdichtung und Schließung von Baulücken wird eine kompaktere Siedlungsentwicklung angestrebt und die Möglichkeit geschaffen, durch Anbau, Aufstockung oder Dachausbau mehrere Generationen in den gewachsenen Strukturen zu behalten.

Für den gesamten Bebauungsplan „Obersurheim“ (Geltungsbereiche 1 + 2) werden bezüglich der Regelungen zu den Grundstückseinfriedungen die Vorgaben vollständig überarbeitet. Hierzu wird neu der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes in die Änderung mit aufgenommen und in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Der Geltungsbereich ist dem unten dargestellten Lageplan zu entnehmen.

# PLANFASSUNG DER 19. ÄNDERUNG



Die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**30. März 2017 bis 2. Mai 2017**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit	Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde der Reg. von Obb. und Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, + Landschaftsbild, Kultur + Sachgüter	Orts-Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein
Boden	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein
Wasser	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saaldorf, den 16. März 2017  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Satzung für die Kindertagesstätte (Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende

#### **Satzung:**

#### **ERSTER TEIL**

#### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertagesstätte als eine öffentliche Einrichtung.  
Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertagesstätte ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertagesstätte ist:
  - a) die Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab der neunten Woche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),
  - b) der Kindergarten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).
  - c) der Kinderhort für schulpflichtige Kinder.
- (4) Die Kindertagesstätte dient der Bildung, Erziehung und Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

#### **§ 2**

#### **Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertagesstätte notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal (pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte) sichergestellt.

### **§ 3 Elternbeirat**

- (1) Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **ZWEITER TEIL Aufnahme in die Kindertagesstätte**

#### **§ 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; ebenso sind solche Vorerkrankungen oder Behinderungen des aufzunehmenden Kindes mitzuteilen, die für die künftige Betreuung des Kindes in der Einrichtung von Bedeutung sind. Änderungen –insbesondere beim Personensorgerecht– sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung hat für die Kindertagesstätte für das jeweils kommende Betreuungsjahr bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres bei der Leitung der Kindertagesstätte, Rathausplatz 3, 83471 Schönau a. Königssee, zu erfolgen (Anmeldeschluss). Die Bekanntgabe des Anmeldeschlusses erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse und im Informationsblatt der Gemeinde. Verspätet eingehende Anmeldungen können nur noch in der Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt werden, bis der von der Gemeinde festgelegte Bedarf erreicht ist.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind die Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 8 und 9) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (im Rahmen der festgelegten Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertagesstätte dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (4) Die gewählte Buchungszeit ist grundsätzlich für das gesamte jeweilige Betreuungsjahr verbindlich. Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Höchstzahl der in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde Schönau a. Königssee im Rahmen der Anerkennung und der Betriebserlaubnis festgelegt.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Gruppe. Die Personensorgeberechtigten erhalten von der Einrichtung eine Bestätigung über die Aufnahme ihres Kindes.
- (3) Aufgenommen werden in die Kindertagesstätte Kinder,
  - a) die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schönau a. Königssee haben,
  - b) für die eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertagesstätte, oder der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorgelegt wurde (Art. 9a Abs. 2 BayKiBiG).

Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Schönau a. Königssee haben, können aufgenommen werden, soweit weitere freie Plätze verfügbar sind. Ein Anspruch auf Verbleib über das jeweilige Betreuungsjahr hinaus, oder ein Anspruch auf Übernahme von der Kinderkrippe in den Kindergarten besteht nicht.

- (4) Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien, bzw. Dringlichkeitsstufen:
  1. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schönau a. Königssee haben,
  2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind,
  4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
  6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.Bei gleichen Kriterien erhalten Kinder mit höherem Lebensalter den Vorrang.
- (5) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt für die in der Gemeinde Schönau a. Königssee mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder unbefristet.
- (6) Tritt ein Kind den gebuchten Einrichtungsplatz nicht zum angemeldeten Termin an und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- (7) Angemeldete Kinder, die bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden konnten, werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Platzvergabe nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 4.

### **DRITTER TEIL Abmeldung und Ausschluss**

#### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden eines Kindes aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss, oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Einrichtung gehört.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum 30. November, 28./29. Februar, 31. Mai oder 31. August unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.  
Eine Kündigung zu einem von Satz 1 abweichenden Monatsende ist nur ausnahmsweise im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig, soweit und sobald der Einrichtungsplatz anderweitig belegt werden kann.

#### **§ 7 Ausschluss**

- (1) Die Gemeinde Schönau a. Königssee kann aus wichtigem Grund die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ablehnen, oder ein Kind mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) es sichtlich überfordert ist,
  - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor einem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag auch der Elternbeirat (§ 3) zu hören.
- (3) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet.

#### **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- (5) Medikamente werden vom Personal der Kindertagesstätte grundsätzlich nicht verabreicht.
- (6) Abweichend von Satz 1 können in besonderen Fällen bei schriftlich vorliegender Zustimmung der Personensorgeberechtigten und unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Anordnung Medikamente verabreicht werden.

### **VIERTER TEIL Sonstiges**

#### **§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung**

- (1) Die Kindertagesstätte ist während folgender Zeiträume geschlossen:
- Vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar
  - Am Faschingsdienstag

- Von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern
  - Ein Arbeitstag Ende August oder Anfang in der Kinderkrippe und im Kindergarten
  - 3 Wochen in den Sommerferien im Kinderhort
- (2) Darüber hinaus kann die Einrichtung an höchstens 6 weiteren Tagen geschlossen bleiben, z. B. aufgrund von Fortbildungsveranstaltungen der Mitarbeiter(innen) usw.  
Diese sonstigen Schließzeiten werden von der Gemeinde, bzw. der Leitung der Kindertagesstätte, rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag (außer Feiertags) geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten betragen:
- a) Für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung (Kinderkrippe, Kindergarten)  
Montag mit Donnerstag 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Die pädagogische Kernzeit ist von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- b) Für Schulkinder (Kinderhort)  
Montag mit Freitag 11.20 Uhr bis 17.00 Uhr  
In den Ferien 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- Bei anfallenden Mehrstunden muss für diese Zeit entsprechend höher gebucht werden.
- (4) Buchungskategorien für Kinder unter 3 Jahren (Kinderkrippe):

Gruppenbezeichnung	Buchungskategorie in Std.	Zeitraumen
a	3 – 4	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
b	4 - 5	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
b	4 - 5	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
b	4 - 5	12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
c	5 - 6	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
c	5 - 6	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
d	6 – 7	07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
d	6 - 7	07.30 Uhr bis 14.30 Uhr
e	7 – 8	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
e	7 - 8	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
f	8 – 9	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
f	8 - 9	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
g	9 - 10	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
g	9 - 10	07.30 Uhr bis 17.00 Uhr

- (5) Buchungskategorien für Kinder von 3 bis 6 Jahren (Kindergarten):

Gruppenbezeichnung	Buchungskategorie in Std.	Zeitraumen
A	3 – 4	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
B	4 - 5	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
B	4 - 5	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
B	4 - 5	12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
C	5 - 6	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
C	5 - 6	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
D	6 – 7	07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
D	6 - 7	07.30 Uhr bis 14.30 Uhr
E	7 – 8	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
E	7 - 8	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
F	8 – 9	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
F	8 - 9	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
G	9 - 10	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
G	9 - 10	07.30 Uhr bis 17.00 Uhr

- (6) Buchungskategorie für Schulkinder (Kinderhort):

Gruppenbezeichnung	Buchungskategorie in Std. *	Buchungsmöglichkeit in den Ferienzeiten
aa	2 - 3	07.30 Uhr bis 10.30 Uhr 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
bb	3 - 4	07.30 Uhr bis 11.30 Uhr 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
cc	4 - 5	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr
dd	5 - 6	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr 08.30 Uhr bis 14.30 Uhr
ee	6 - 7	07.30 Uhr bis 14.30 Uhr 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
ff	7 - 8	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr
gg	8 - 9	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr

\* Der Beginn der Buchungszeit an Schultagen richtet sich nach dem Stundenplan der Schulen. Das Ende der Buchungszeit ist stets zu einer vollen Stunde.

- (7) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (8) Den Kindern wird in der Kindertagesstätte auf Antrag der Personensorgeberechtigten ein Mittagessen angeboten. Für Kinder, für die eine über 14.00 Uhr hinausgehende Zeit gebucht wurde und für Hortkinder ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend, außer es wurde mit der Leitung eine andere Vereinbarung getroffen.

#### § 10

##### Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Für neu aufgenommene Kinder gilt entsprechend den pädagogischen Erfordernissen eine Eingewöhnungszeit von zwei Wochen. In dieser Zeit treffen die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten eine Regelung, wie lange der tägliche Aufenthalt des Kindes in der Einrichtung erfolgen soll. Bei Kindern unter 3 Jahren (Krippe) ist während der Eingewöhnungsphase die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten, oder zumindest einer anderen Bezugsperson, verpflichtend.
- (2) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch des Kindes Sorge zu tragen. Das Fernbleiben von Kindern in der Kindertagesstätte ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.
- (4) Individuelle Elterngespräche finden je nach Bedarf nach vorheriger Vereinbarung mit der Gruppenleitung statt. Diese Möglichkeit sollte im Regelfall mindestens einmal jährlich wahrgenommen werden. Auch die Leitung der Kindertagesstätte kann die Personensorgeberechtigten im Einzelfall zur Wahrnehmung eines individuellen Gesprächstermins auffordern.

#### § 11

##### Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal, beim Kinderhort mit dem Eintreffen des Kindes in der Einrichtung.

Die Aufsichtspflicht dauert so lange an, wie das Kind der Kindertagesstätte anvertraut ist und endet mit der Übergabe des Kindes an einen anderen Aufsichtführenden (z. B. Personensorgeberechtigten).

Die Kinder dürfen nicht alleine nach Hause gehen, ausgenommen es liegt eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vor, welche dies ausdrücklich erlaubt. Nur mit schriftlicher Bevollmächtigung durch einen Personensorgeberechtigten können auch andere Personen zur Abholung des Kindes benannt werden. Diese Personen sind der Leitung vorher namentlich bekannt zu geben.

#### § 12

##### Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertagesstätte sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahmezusage begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg zur, bzw. von der Einrichtung, unverzüglich zu melden.

#### § 13

##### Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.



- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **FÜNFTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertagesstätte oder Wegfall der Zweckbestimmung, fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde zurück.

### **§ 15 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr der Kindertagesstätte beginnt am 1. September und endet am 31. August.

### **§ 16 Benutzungsgebühr, Verpflegungsentgelt**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte Gebühren nach Maßgabe der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schönau a. Königssee (Kindertagesstattengebührensatzung)“.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Verpflegung in der Kindertagesstätte ein Verpflegungsentgelt entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schönau a. Königssee (Kindertagesstattengebührensatzung)“.

### **§ 17 Konzeption**

Für die Kindertagesstätte Schönau a. Königssee existiert eine pädagogische Konzeption, aus der sich weitere Details bezüglich der Führung der Einrichtung ergeben. Diese liegt in der Einrichtung zur Einsichtnahme auf. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Aufnahmeantrag in die Einrichtung die Grundsätze dieser Konzeption an.

### **§ 18 Allgemeiner Schutzauftrag**

Zwischen dem Landratsamt Berchtesgadener Land, Amt für Kinder, Jugend und Familien, und der Gemeinde Schönau a. Königssee besteht ein Vertrag zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Dieser Vertrag kann bei der Leitung der Kindertagesstätte eingesehen werden. Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ist dem pädagogischen Fachpersonal Einsicht in das Vorsorgeuntersuchungsheft zu gewähren. Soweit die Personensorgeberechtigten den Nachweis nicht vorlegen oder sich Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung des Wohls des Kindes ergeben, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinzuzuziehen; die Personensorgeberechtigten sind hierüber zu informieren.

### **§ 19 Kooperation mit anderen Institutionen**

- (1) Die Kindertagesstätte kooperiert mit anderen Einrichtungen wie Schulen, anderen Kindertageseinrichtungen, schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE), Therapeuten, etc. In diesem Rahmen bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Eltern zu einem gegenseitigen Austausch.
- (2) Dem Kooperationsauftrag von Kindertageseinrichtung und Grundschule (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) muss Rechnung getragen werden, wobei die einrichtungs- und angebotsbezogene Kooperation im Vordergrund steht. Das Herstellen der Anschlussfähigkeit der Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Kindertagesstätte und in der Grundschule durch steten Dialog und gegenseitiges Hospitieren, sowie das Planen und Realisieren gemeinsamer Angebote für die Kinder und Eltern gelten als primäre Wegbereitung für eine gelungene Übergangsbewältigung.

### **§ 20 Rechtskraft**

- (1) Die Benutzungsordnung vom 9.2.2015 tritt mit Ablauf des 31.8.2017 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 1.9.2017 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 1. März 2017  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 11

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte (Kindertagesstattengebührensatzung)**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende

## Gebührensatzung:

### § 1

#### Gebührensspflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren. Diese sind auch zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte während Ferienzeiten, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Mit den Benutzungsgebühren wird für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, für jede Mahlzeit ein pauschaliertes Verpflegungsentgelt (Unkostenbeitrag) erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen und Ende der Gebühr

Die Schuld zur Zahlung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

### § 4

#### Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührensschuld ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebührensschuld ist mit Ablauf des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig. Sie ist bis spätestens des 5. des Folgemonats zu begleichen.
- (3) Die Gebührensschuldner sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird gemeinsam mit der Kindergartengebühr erhoben. Für Änderungen gilt § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Kindertagesstättensatzung analog.

### § 5

#### Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr i. S. des § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeit).

### § 6

#### Gebührensatz

- (1) Buchungskategorien für Kinder unter 3 Jahren (Kinderkrippe)

Gruppe	Gebühr in €	Buchungskategorie in Std.	Mit Geschwisterermäßigung
a	78,00	3 - 4	52,00
b	98,00	4 - 5	66,00
c	113,00	4 - 5	76,00
d	124,00	5 - 6	83,00
e	136,00	6 - 7	91,00
f	147,00	7 - 8	98,00
g	159,00	8 - 9	106,00
h	170,00	9 - 10	114,00

- (2) Buchungskategorien für Kinder von 3 - 6 Jahren (Kindergarten)

Gruppe	Gebühr in €	Buchungskategorie in Std.	Mit Geschwisterermäßigung
A	57,00	3 - 4	38,00
B	71,00	4 - 5	47,00
C	82,00	4 - 5	55,00
D	91,00	5 - 6	61,00
E	100,00	6 - 7	67,00
F	109,00	7 - 8	73,00
G	118,00	8 - 9	79,00
H	126,00	9 - 10	84,00

(3) Buchungskategorien für schulpflichtige Kinder (Kinderhort)

<b>aa</b>	<b>82,00</b>	<b>2 - 3</b>	<b>55,00</b>
<b>bb</b>	<b>93,00</b>	<b>3 - 4</b>	<b>62,00</b>
<b>cc</b>	<b>104,00</b>	<b>4 - 5</b>	<b>70,00</b>
<b>dd</b>	<b>115,00</b>	<b>5 - 6</b>	<b>77,00</b>
<b>ee</b>	<b>126,00</b>	<b>6 - 7</b>	<b>84,00</b>
<b>ff</b>	<b>137,00</b>	<b>7 - 8</b>	<b>92,00</b>
<b>gg</b>	<b>148,00</b>	<b>8 - 9</b>	<b>99,00</b>

- (4) Das Verpflegungsentgelt beträgt für den Kindergarten 2,00 €/pro Mahlzeit
- (5) Das Verpflegungsentgelt beträgt für den Kinderhort 2,50 €/pro Mahlzeit
- (6) Für Hortkinder, die für den jeweiligen Tag erst nach 09.30 Uhr von der Teilnahme am Mittagessen abgemeldet werden, wird das pauschalierte Verpflegungsentgelt auch für diesen Tag erhoben.

**§ 7**  
**Geschwisterermäßigung**

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) zur gleichen Zeit die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf den in § 6 Abs. 1, 2 oder 3, jeweils 4 Spalte, festgelegten Betrag (Ermäßigung um rund ein Drittel). Als erstes Kind zählt dabei das als erstes in die Kindertagesstätte aufgenommene Kind. Werden zwei oder mehrere Kinder gleichzeitig in die Kindertagesstätte aufgenommen, so zählt als erstes Kind das ältere Kind. Bei der Berechnung der Gebührenhöhe je Kind sind eventuelle Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen (§ 8) in Abzug zu bringen; maßgebend für die Berechnung der nach Satz 1 ermäßigten Gebühr ist also der von den Eltern zu bezahlende Restbetrag.
- (2) Im Falle einer krankheitsbedingten Abwesenheit des Kindes, welche länger als 8 Wochen fortbesteht, wird auf Antrag die Benutzungsgebühr für die Dauer der Abwesenheit um die Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung nach Satz 1 kann im Höchstfall für drei Monate in Anspruch genommen werden.
- (3) In besonderen Härtefällen können im Übrigen die Personensorgeberechtigten eine über Abs. 2 hinausgehende Ermäßigung beantragen. In diesem Fall entscheidet der Gemeinderat über das Ausmaß der Ermäßigung, sofern und soweit keine anderweitigen gesetzlichen Ansprüche bestehen.

**§ 8**  
**Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

- (1) Das Benutzungsentgelt (§ 5 Abs. 1 bis 3) reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses.
- (2) Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung des Benutzungsentgeltes. Die Gebührenreduzierung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
- (3) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend bezahlt. Für das darauf folgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung mehr (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührensatzung vom 9.2.2015 tritt mit Ablauf des 31.8.2017 außer Kraft
- (2) Diese Satzung tritt am 1.9.2017 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 1. März 2017  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---